



Reglement über die Externe Meldestelle der Universität Zürich

(vom 15. September 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 Universitätsgesetz¹, beschliesst:

A. Zweck, Definitionen und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren einer externen Meldestelle für die Universität Zürich («UZH») («Externe Meldestelle»). Die Externe Meldestelle bezweckt, das rechtzeitige Aufdecken von Fehlverhalten, Missständen und Gesetzesverstössen zu fördern, um deren zweckmässige Untersuchung und Behebung durch die UZH zu ermöglichen. Das Reglement regelt so- dann den Schutz von meldenden und betroffenen Personen.

² Die Externe Meldestelle nimmt Meldungen entgegen, prüft diese und leitet sie nach den Regeln die- ses Reglements an die dafür zuständige Kontaktstelle an der UZH («Kontaktstelle») weiter. Sie er- bringt keine Beratungsleistungen.

³ Die Externe Meldestelle ergänzt das bestehende Angebot an internen Anlaufstellen der Universität Zürich. Die Zuständigkeiten der Organe sowie der UZH-internen Anlauf-, Beratungs- und Untersu- chungsstellen der UZH bleiben bestehen.

§ 2 Definitionen

¹ Meldende Person im Sinne dieses Reglements ist die Person, welche eine Meldung erstattet.

² Betroffene Person im Sinne dieses Reglements ist die Person, welche von einem Fehlverhalten oder Missstand betroffen ist. Sie kann, muss aber nicht, mit der meldenden Person identisch sein.

³ Beschuldigte Person im Sinne dieses Reglements ist die Person, welche eines Fehlverhaltens oder im Zusammenhang mit einem Missstand beschuldigt wird.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Über die Externe Meldestelle können begründete Verdachtsmomente über Fehlverhalten oder Miss- stände im Zusammenhang mit der UZH gemeldet werden.

¹ LS 415.11.]

² Als Fehlverhalten oder Missstände gelten Verstösse gegen gesetzliche und andere rechtliche Bestimmungen sowie behördliche Anordnungen, inkl. Verstösse gegen UZH-interne Reglemente, Richtlinien oder Weisungen. Darunter fallen insbesondere:

- a. Verletzung von (finanzieller) Compliance (wie z.B. Betrug, Veruntreuung, Misswirtschaft und andere finanzielle Unregelmässigkeiten, Korruption, Bestechung, Interessenkonflikte),
- b. Verstösse im Beschaffungs- und Vergabewesen,
- c. Verletzung der persönlichen Integrität (wie z.B. sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Mobbing, Bullying, Stalking, Machtmissbrauch),
- d. Verletzung der wissenschaftlichen Integrität,
- e. Gefährdung und Verletzung der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt,
- f. Datenschutz- und Informationssicherheitsverstösse.

³ Nicht in den sachlichen Geltungsbereich fallen Rechtsfragen oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis oder persönliche Differenzen sowie Streitigkeiten am Arbeitsplatz, im Studium oder im Betreuungsverhältnis von Doktorierenden, sofern kein Fehlverhalten gemäss Abs. 2 gegeben ist. Ausgenommen sind zudem Rechtsstreitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Dritten sowie Beanstandungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der UZH.

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

Zur Einreichung einer Meldung an die Externe Meldestelle berechtigt sind sämtliche aktuellen und ehemaligen Angehörigen der UZH (Mitarbeitende, Studierende und Doktorierende, externe Lehrpersonen, Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozierende) sowie Personen, die in einer anderweitigen Beziehung zur UZH stehen oder standen (z. B. Auftragnehmende, Lieferanten, Dienstleister).

B. Unabhängigkeit der Externen Meldestelle

§ 5 Mandat und Unabhängigkeit der Externen Meldestelle

¹ Die Externe Meldestelle wird von einer externen Fachstelle geführt.

² Die Externe Meldestelle übt ihre Funktion unabhängig, neutral und sachlich aus. Sie untersteht im Rahmen ihrer Tätigkeit keinerlei Weisungen der UZH.

C. Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 6 Nicht anonyme und anonyme Meldungen

¹ Meldungen können nicht anonym (unter Offenlegung der Identität) oder anonym eingereicht werden.

² Für anonyme Meldungen stellt die Externe Meldestelle technische und organisatorische Kanäle bereit, die eine anonyme und verschlüsselte Kommunikation mit der meldenden Person ermöglichen, ohne dass deren IP-Adresse oder andere Metadaten erfasst werden.

§ 7 Vertraulichkeit

¹Die Externe Meldestelle behandelt alle eingehenden Meldungen (ob anonym oder nicht), Dokumente und Informationen vertraulich.

²Die UZH behandelt die an sie weitergeleiteten Meldungen ebenfalls vertraulich.

³Im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung innerhalb der UZH werden nicht-öffentliche Informationen nur denjenigen Personen weitergegeben, die diese kennen müssen, um die Meldung bearbeiten zu können. Solche Informationen können (soweit bekannt) die Identität der meldenden bzw. der betroffenen Person sowie von weiter in der Meldung genannter Personen und das gemeldete Fehlverhalten enthalten. Im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung können nicht-öffentliche Informationen Personen zugänglich gemacht werden, die sich mit der Entgegennahme der Meldung, der Bearbeitung des Anliegens oder der Untersuchung des gemeldeten Fehlverhalten sowie dem Entscheid über Massnahmen befassen. Zudem kann es für die rechtsgenügende Untersuchung notwendig sein, die Identität der meldenden (soweit bekannt) bzw. betroffenen Person und der weiteren Personen gegenüber der beschuldigten Person offenzulegen.

⁴Vorbehalten bleibt eine Offenlegung an einen weiteren Empfängerkreis aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. im Rahmen eines Straf- oder Gerichtsverfahrens) oder bei Gefahr in Verzug.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erfasst die Externe Meldestelle personenbezogene Daten. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den anwendbaren Datenschutzvorschriften.

D. Schutz vor Vergeltungsmassnahmen (Benachteiligungsverbot) und missbräuchliche Meldungen

§ 9 Schutz der meldenden und der betroffenen Person

¹Personen, die in gutem Glauben eine Meldung erstatten, dürfen deswegen im Anstellungsverhältnis, im Studium bzw. Doktorat oder in der geschäftlichen Zusammenarbeit nicht benachteiligt oder diskriminiert werden. Auch das Androhen oder der Versuch von Vergeltungsmassnahmen ist verboten.

²Ziff. 1 gilt entsprechend für die betroffene Person (falls nicht identisch mit der meldenden Person).

³Die UZH ergreift geeignete Schutzmassnahmen für die Personen gemäss Ziff. 1 und 2, soweit dies möglich ist.

§ 10 Missbräuchliche Meldungen

¹Meldungen über ein Fehlverhalten oder einen Missstand an der UZH gelten als missbräuchlich, wenn die meldende Person wissentlich falsche, unwahre oder irreführende Angaben macht.

²Missbräuchliche Meldungen können für die meldende Person disziplinarische, personalrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die meldende Person kann zudem für verursachte Schäden haftbar gemacht werden.

³Personen, die missbräuchliche Meldungen erstatten, können sich nicht auf die in diesem Reglement vorgesehen Schutzbestimmungen berufen.

E. Meldekanäle und Verfahren

§ 11 Meldekanäle

Meldungen können über folgende, von der Externen Meldestelle betriebene Kanäle eingereicht werden:

- a. digital über eine gesicherte, verschlüsselte Web-Plattform,
- b. telefonisch über eine separate, nicht protokollierte Hotline.

§ 12 Inhalt und Zeitpunkt der Meldung

¹ Meldungen über Fehlverhalten oder Missstände sollen möglichst alle Informationen enthalten, die der meldenden Person vorliegen.

² Personen, welche eine Meldung erstatten wollen, sollen diese möglichst frühzeitig abgeben. Meldungen über länger zurückliegendes Fehlverhalten oder Missstände können unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt aufgearbeitet werden.

§ 13 Eingangsbestätigung

Die Externe Meldestelle bestätigt der meldenden Person den Eingang der Meldung zeitnah, sofern ein Kommunikationskanal offensteht.

§ 14 Zuständigkeits- und Plausibilitätsprüfung

¹ Die Externe Meldestelle prüft innert angemessener Frist, ob die Meldung in den sachlichen Geltungsbereich fällt und grundsätzlich plausibel ist (Zuständigkeits- und Plausibilitätsprüfung).

² Die Externe Meldestelle kann die meldende Person kontaktieren, wenn sie weitere Informationen oder Klarstellungen benötigt.

§ 15 Weiterleitung an die UZH, Entscheid über weiteres Vorgehen, Sofortmassnahmen

¹ Die Externe Meldestelle leitet die Meldung der Kontaktstelle der UZH weiter und teilt ihr das Ergebnis der Zuständigkeits- und Plausibilitätsprüfung mit. Die meldende Person hat die Möglichkeit, ihre Meldung bei der Externen Meldestelle zurückzuziehen, solange sie noch nicht an die UZH weitergeleitet wurde.

² Nach Weiterleitung der Meldung entscheidet die UZH unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über das weitere Vorgehen.

³ Erweist sich eine Meldung als plausibel und fällt diese in den Geltungsbereich dieses Reglements, so wird die UZH (ggf. unter Beizug von spezialisierten Dritten) das gemeldete Fehlverhalten bzw. die gemeldeten Missstände angemessen, fair und vertraulich untersuchen.

⁴ Ist eine Meldung nicht plausibel oder fällt sie nicht unter den Geltungsbereich dieses Reglements, so wird die Meldung dokumentiert und das Verfahren eingestellt. Die Kontaktstelle informiert die meldende Person entsprechend.

⁵ Die UZH kann Sofortmassnahmen ergreifen. Diese können insbesondere Massnahmen zum Schutz der meldenden Person und der betroffenen Personen vor Risiken und Schäden umfassen.

§ 16 Rückmeldung

¹Die meldende Person wird von der UZH über den Abschluss der Bearbeitung ihrer Meldung informiert.

²Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird der meldenden Person (und der betroffenen Person, falls nicht identisch) eine allgemeine Rückmeldung über allfällige Ergebnisse oder Massnahmen gegeben.

F. Berichterstattung und Inkrafttreten

§ 17 Berichterstattung

¹Die Externe Meldestelle erstattet der UZH nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einen anonymisierten Tätigkeitsbericht. Dieser lässt keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder konkrete Sachverhalte zu.

²Die UZH kann den anonymisierten Tätigkeitsbericht im Rahmen ihrer Berichterstattung veröffentlichen.

§ 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Geltungsdauer dieses Reglements ist auf zwei Jahre befristet und endet am 30. September 2028.